

**Genehmigung  
für den  
Hubschrauber-Sonderlandeplatz  
am Klinikum Bremerhaven**

**vom 16.06.2017**

**mit Änderungen vom 06.12.2018**

## Inhaltsverzeichnis

|  | Seite |
|--|-------|
| 1. Entscheidung                                    | 3     |
| 1.1 Genehmigung                                    | 3     |
| 1.2 weitere Verfügungen                            | 4     |
| 1.3 Nebenbestimmungen                              | 5     |
| 1.4 Kostenentscheidung                             | 10    |
| 2. Begründung                                      | 11    |
| 2.1 Sachverhalt                                    | 11    |
| 2.2 Rechtliche Würdigung                           | 13    |
| 3. Rechtsbehelfsbelehrung                          | 23    |
| 4. Hinweise  | 23    |
| Erklärung der verwendeten Begriffe und Abkürzungen | 25    |

## 1. Entscheidung

Der  
**Klinikum Bremerhaven Reinkenheide gGmbH** (Landeplatzhalter)  
Postbrookstraße 103  
27574 Bremerhaven

wird folgende

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (als Dachlandeplatz) am Klinikum Bremerhaven**

erteilt:

### 1.1 Genehmigung

#### 1.1.1 Bezeichnung des Landeplatzes

Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Bremerhaven

- 1.1.2 Zweck des Landeplatzes Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz für Flüge zu folgenden Zwecken:
- Katastrophenschutz
  - Rettungsdienst
  - Transport von medizinischem Personal, medizinischem Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten

#### 1.1.3 Beschreibung des Landeplatzes

- 1.1.3.1 Lage Stadt Bremerhaven, Stadtteil Schiffdorferdamm, Gelände des Klinikums Bremerhaven.
- 1.1.3.2 Flugplatzbezugspunkt Koordinaten (WGS84): N 53° 32' 15,56"  
E 008° 38' 07,57"  
Höhe: 28,1 m ü. NHN (92 ft MSL)  
22 m ü. Gelände (72 ft AGL)

- 1.1.3.3 Betriebsfläche
- Aufsetz- und Abhebefläche TLOF (Touchdown and Lift-off Area) zugleich Endanflug- und Start-Fläche FATO (Final Approach and Take-off Area): Quadrat mit den Abmessungen 20,5 m x 20,5 m.
  - Dynamisch tragfähige Sicherheitsfläche (Safety Area): Kreis mit einem Radius von 15,25 m um den Mittelpunkt der FATO/TLOF.
  - An- und Abfluggrundlinien:  
Anflug: 240°, 360°, 060° und 145° rw  
Abflug: 240°, 325°, 060° und 180° rw
  - Oberfläche: Aluminium
  - Tragfähigkeit: 12.000 kg MTOM
- 1.1.4 Zugelassene Luftfahrzeuge
- Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse (MTOM) von maximal 12 t.
- 1.1.5 Art des Betriebes
- Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag und bei Nacht<sup>1</sup>.
- 1.1.6 Betriebszeitenregelung
- Die Betriebszeiten sind täglich 0 bis 24 Uhr („H 24“). Im Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr dürfen Starts und Landungen ausschließlich im Rahmen von medizinischen Hubschrauber-Not- (HEMS-) Einsätzen durchgeführt werden.

## 1.2 Weitere Verfügungen

### 1.2.1 Schließung des Bodenlandeplatzes

Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Bodenlandeplatzes vom 18.04.2005, zuletzt geändert am 11.05.2015 wird widerrufen. Der Widerruf wird an dem Tag wirksam, der der Gestattung der Inbetriebnahme des Dachlandeplatzes aufgrund einer Abnahmeprüfung nach § 44 i. V. m. § 53 LuftVZO folgt.

<sup>1</sup> Hinweis: Als Nacht gilt gem. Verordnung (EU) 923/2012 Artikel 2 die Zeit zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.

### 1.2.2 Zulassung einer Abweichung von der AVV<sup>2</sup>

Es wird eine Abweichung von der AVV insofern zugelassen, als die Sicherheitsfläche lediglich in einem Bereich von  $\varnothing$  30,5 m tragfähig ist, und nicht im Bereich 30,5 m x 30,5 m.

## **1.3 Nebenbestimmungen**

### 1.3.1 Tageskennzeichnung

Der Landeplatz ist entsprechend der AVV zu kennzeichnen mit einer Erkennungsmarkierung (heliport identification marking) bestehend aus einem roten Lande-„H“ in weißem Kreuz und einer TLOF-Markierung.

Innerhalb der FATO/TLOF ist eine Höchstmassenmarkierungen mit der Bezeichnung „12 t“ aufzubringen, die aus der Hauptanflugrichtung sichtbar ist.

### 1.3.2 Befeuern des Landeplatzes

Der Landeplatz ist entsprechend der AVV zu befeuern mit:

- einer TLOF-Befeuern, bestehend aus grünen Unterflurfeuern im Abstand von maximal drei Meter zueinander,
- je einer Anflugbefeuern pro Anflugrichtung bestehend aus je drei Festfeuern (Farbe weiß, rundum strahlend) im Abstand von mindestens vier Metern,
- einer Flutlichtbeleuchtung.

### 1.3.3 Windrichtungsanzeiger

Es ist ein Windrichtungsanzeiger auf dem Hubschrauber-Sonderlandeplatz (Mindestlänge 2,4 m) zu installieren. Er muss bei Flugbetrieb in der Dunkelheit beleuchtet werden.

### 1.3.4 Einfriedung des Geländes

Sämtliche Zugänge (Treppen, Aufzüge etc.) zum Landeplatz sind

- so zu gestalten, dass ausschließlich befugtes Personal Zugang hat,
- mit einer F-Schließung auszurüsten und
- mit Verbotsschildern gem. § 46 Abs. 2 Luftverkehrs-Zulassungsordnung zu versehen. Die entsprechende Beschilderung oder Verwendung von Aufklebern an den Türen ist zulässig.

---

<sup>2</sup> AVV = Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19.12.2005 (BANZ Nr. 246a aus 2005)

### 1.3.5 Mindestanforderungen an das Feuerlösch- und Rettungswesen

Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz ist in die Brandschutzkategorie „H2“ gemäß Abschnitt 6.1 ff. der AVV eingestuft. Es sind folgende Löschmittel und Rettungsgeräte am Sonderlandeplatz vorzuhalten:

- Schlauchleitung  
Schlauchleitung mit Schwerschaumrohr zur Nutzung durch die Feuerwehr; Leistung 250 l/min Schwerschaum als Sprühstrahl
- Löschanlage  
Löschanlage mit zwei Löschmittel-Monitoren, bedienbar aus dem Flugbeobachterraum durch die sachkundige Person mittels Fernsteuerung
- Löschmittel  
Schaum entsprechend Mindestleistungsstufe B, Bevorratung von mindestens 5.000 l Wasser und entsprechenden Mengen Schaumzusatzmittels zur Erzeugung einer Schaumlösung; Ausstoßrate der Schaumlösung 500 l/min sowie je 1 Feuerlöscher mit mindestens 5 kg CO<sub>2</sub> und 45 kg Trockenlöschmittel
- Rettungsgeräte (Mindestausstattung)

|   |                                 |
|---|---------------------------------|
| 1 x Gurttrennmesser                               | 1 x Feuerwehraxt                |
| 1 x Handblechschere                               | 1 x Handsäge (Fuchsschwanz)     |
| 1 x Handmetallsäge                                | 1 x Bolzenschneider             |
| 1 x Anstellleiter in Alu-Ausführung, zirka 2,00 m | 2 x Brandschutzhelme DIN EN 443 |
| Brandschutzbekleidung                             | 2 x Handlampen                  |
| 1 x Einreißhaken mit Stiel                        | 1 x Löschdecke DIN EN 1869      |

Es ist sicherzustellen, dass bei Flugbetrieb entsprechend eingewiesenes Personal („sachkundige Person“) im Brand- und Rettungsfall sofort die Rettungsleitstelle alarmieren und vor Ort eingreifen kann.

Durch hausinterne Verfahren muss gewährleistet werden, dass unverzüglich nach Alarmierung weitere Kräfte aus dem Hause zum Landeplatz geschickt werden, um die sachkundige Person bis zum Eintreffen der Feuerwehr Bremerhaven zu unterstützen.

Die sachkundigen Personen bedürfen der praktischen Einweisung in

- die bei Hubschrauber-Un- und -vorfällen erforderlichen Maßnahmen,
- die Alarmierungsmöglichkeiten und -wege,
- den Einsatz von Löschmitteln, inklusive der Nutzung und Steuerung der Löschanlage bei Tageslicht und bei Dunkelheit,
- den Umgang mit im Havariefall ggf. auslaufenden Treibstoffen.

Mindestens einmal pro Jahr sind diese Kenntnisse im Rahmen von praktischen Übungen aufzufrischen. Die Auffrischungsübung ist zu dokumentieren.

Darüber hinausgehende Anforderungen im Zusammenhang mit dem Gebäudebrandschutz werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt und bleiben hiervon unberührt.

### 1.3.6 Fernmelde- und Alarmsysteme

Es ist mindestens ein Druckknopfmelder der Brandmeldeanlage in der Nähe der Fernbedienung der Löschanlage zu installieren.

Darüber hinaus muss der Landeplatz an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen sein. An der Fernsprechstelle sind folgende Telefonnummern gut sichtbar auszuhängen:

- nächste Polizeiwache
- Feuerwehrzentrale
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Regionalstelle Bremen
- Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung
- Luftfahrtbehörde Bremen
- Flugwetterberatung

### 1.3.7 Bauliche Gestaltung

Die bereits bei der baulichen Ausführung des Bauwerks erstellten oder zu erstellenden Anlagen und Einrichtungen, wie z.B.

- der Flugbeobachterraum,
- ein Treibstoffauffangbecken von 25 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen,
- ein Überrollschutz,
- mindestens zwei Meter ausladende Fangnetze,
- ein zweiter geeigneter Fluchtweg,
- der Anschluss des Landeplatzes an die Notstromversorgung des Klinikums sowie
- Vorrichtungen, die ggf. auslaufenden Treibstoff auffangen können, damit dieser nicht in das Gebäude-Innere gelangen und nicht an den Außenwänden herabfließen kann, sind während der Dauer des Bestands der Genehmigung in Funktion zu halten.

### 1.3.8 Luftfahrthindernisse

#### 1.3.8.1 Herstellung und Überwachung der Hindernisfreiheit

Im Bereich der vier Abflugflächen ist die Hindernisfreiheit herzustellen und zu überwachen. Die Abflugflächen beginnen am Ende der Sicherheitsfläche mit deren Breite (30,5 m), divergieren mit 15 % bis zu einer Breite von 165 m und steigen mit 4,5 % bis zu einer Höhe von 150 m über dem Landeplatz.

Neue und/oder vorübergehende Hindernisse sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und auf deren Verlangen nach Lage und Höhe zu vermessen.

#### 1.3.8.2 Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Der Landeplatzhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Luftfahrthindernisse im Umfeld des Landeplatzes nach gesonderter Maßgabe der Genehmigungsbehörde mit einer Tageskennzeichnung versehen werden.

#### 1.3.8.3 Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Der Landeplatzhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Luftfahrthindernisse im Umfeld des Landeplatzes nach gesonderter Maßgabe der Genehmigungsbehörde mit einer Nachtkennzeichnung versehen werden.

Diese ist zumindest immer dann in Betrieb zu setzen, wenn die Landeplatzbefeuerung betrieben wird.

#### 1.3.9 Landeplatz-Benutzungsordnung

Der Landeplatzhalter hat eine Landeplatz-Benutzungsordnung zu erstellen und der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Landeplatz-Benutzungsordnung ist allen mit dem Flugbetrieb befassten Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen und an geeigneter Stelle am Landeplatz auszuhängen.

#### 1.3.10 Hauptflugbuch

Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:

- Tag
- Uhrzeit (Ortszeit)
- Staatszugehörigkeits- und Eintragszeichen des Hubschraubers
- Anzahl der Besatzungsmitglieder
- Anzahl der Fluggäste
- Art des Fluges
- Start- und Zielflugplatz
- Name der sachkundigen Person

#### 1.3.11 Haftpflichtversicherung

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1.500.000 € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen werden und für die Dauer

der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.

Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung kann unterbleiben, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das entsprechende Risiko auf andere Art und Weise (z.B. kommunaler Schadensausgleich) abgedeckt ist.

#### 1.3.12 Behandlung des Bodenlandeplatzes

Mit der Schließung des Bodenlandeplatzes gem. 1.2.1 sind die Markierungen zu entfernen und die Befeuerung zu deaktivieren. Sofern das nicht in zeitlichem Zusammenhang möglich sein wird, ist ein Sperrkreuz aufzubringen, das aus zwei weißen Balken von je 20 m Länge und 1,8 m Breite besteht.

#### 1.3.13 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Aufrechterhaltung und Herstellung der öffentlichen Sicherheit.

#### 1.3.14 Betriebsaufnahme

Der Landeplatz darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Betriebsaufnahme durch die Genehmigungsbehörde gestattet wurde. Voraussetzungen für diese Genehmigung sind

- eine Abnahmeprüfung durch die Genehmigungsbehörde,
- ein Nachweis über die statische Eignung des Landeplatzes,
- ein Nachweis über die Abnahme der Feuerlöschanlage,
- ein Nachweis über Beleuchtungsstärke und Gleichförmigkeitsgrad nach AVV-Ziffer 5.3.13.22,
- ein Nachweis über die Ersteinweisung des als „sachkundige Person“ in Frage kommenden Personals,
- die Vorlage einer Landeplatz-Benutzungsordnung,
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder ein entsprechender Nachweis und
- die Vorlage einer Vermessung des Flugplatzbezugspunktes (sowohl nach Breite und Länge in WGS84 als auch in UTM-Koordinaten und der Gebäudeecken nach Lage (in UTM-Koordinaten) und der jeweiligen Höhen (in Metern über NHN).

#### 1.3.15 Anzeigen durch den Landeplatzhalter

Der Landeplatzhalter oder eine von ihm beauftragte Person hat Vorkommnisse, die den Flugbetrieb auf dem Landeplatz wesentlich beeinträchtigen, unverzüglich sowie beabsichtigte, bauliche oder betriebliche Veränderungen rechtzeitig zuvor der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

### 1.3.16 Benennung einer verantwortlichen Person

Der Landeplatzhalter hat der Genehmigungsbehörde eine verantwortliche Person zu benennen. Die verantwortliche Person dient der Genehmigungsbehörde als unmittelbare Ansprechperson in allen Belangen, die den Flugbetrieb auf dem Landeplatz sowie den Landeplatz an sich betreffen, insbesondere jedoch für die aufgeführten Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung. Eine personelle Veränderung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

NfL I-457/15 wird hiermit aufgehoben.

Bremen, den 06.12.2018

33/733-17-02

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Im Auftrag

Krüger